

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.281 vom 3. April 2023

Ag Zivilgericht, 2023-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2022.281

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.281 du 3 avril 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.281 del 3 aprile 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die vorliegende Berufung des Klägers richtet sich zum einen gegen die Höhe der mit Dispositivziffer 1.1. des angefochtenen Entscheides des Gerichtspräsidiums Laufenburg vom 5. Dezember 2022 vorsorglich festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge. Für vorsorgliche Massnahmen ist das summarische Verfahren anwendbar (Art. 248 lit. d und Art. 252 ff. ZPO). Gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO sind erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen mit Berufung anfechtbar, wobei in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Berufung nur zulässig ist, wenn der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens

- 7 - Fr. 10'000.00 (Art. 308 Abs. 2 ZPO) beträgt. Dieser Streitwert ist vorliegend erreicht (vgl. Art. 92 Abs. 2 ZPO). Da hinsichtlich der Kinderunterhaltsbeiträge auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen – namentlich die Einhaltung der Berufungsfrist (Art. 314 Abs. 1 ZPO) – erfüllt sind, ist diesbezüglich auf die Berufung einzutreten.

E. 1.2

Zum anderen richtet sich die Berufung des Klägers gegen die Höhe der mittels separater Verfügung des Gerichtspräsidiums Laufenburg vom 5. Dezember 2022 festgesetzten Entschädigung seines unentgeltlichen Rechtsbeistands (vgl. act. 188). Die unentgeltlich vertretene Partei ist durch eine zu tief festgesetzte Entschädigung ihres unentgeltlichen Rechtsbeistands nicht in ihren eigenen Rechten betroffen, weshalb es ihr an einem rechtlich geschützten Interesse an der Erhöhung der Entschädigung fehlt (BGE 5A_1007/2018 E. 4), zumal sie an einem höheren Honorar aufgrund ihrer Nachzahlungspflicht (Art. 123 ZPO) überhaupt kein Interesse haben kann (WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 981). Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung seines unentgeltlichen Rechtsbeistands, welche im Übrigen gar nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheids ist, sondern, soweit ersichtlich, separat verfügt wurde, ist daher auf die Berufung des Klägers nicht einzutreten. 2.

E. 1.3

Die Mutter hat dem Vater an die ausserordentlichen Kosten im Zusammenhang mit der Wechsel des Wohnsitzes von A. zum Vater und der Änderung des Familiennamens einen Betrag von Fr. 356.00 zu bezahlen. 2. Soweit mehr oder anderes verlangt wird, werden die entsprechenden Rechtsbegehren abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten bestehen aus: a) der Entscheidgebühr von Fr. 2'500.00 b) den Kosten der Beweisführung von Fr. 36.50 c) den Kosten für die Übersetzung von Fr. 0.00 d) den Kosten für die Vertretung des Kindes von Fr. 0.00 Total Fr. 2'536.50

- 5 - Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 1'268.25 auf- erlegt. Der jeweilige Gerichtskostenanteil der Parteien geht infolge Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten des Kantons. Die Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO). 4. Die Parteikosten sind wettgeschlagen." 3.

E. 2

Es sei die Beklagte rückwirkend ab 01.04.2020 und für die Dauer des Ver- fahrens zu verpflichten, die ausserordentlichen Kinderkosten (Zahnbe- handlungen, Privatschule, schulische Fördermassnahmen etc.) nach Vor- lage der Rechnung zu bezahlen, sofern diese Kosten nicht durch Dritte (z.B. Versicherungen etc.) übernommen werden.

E. 2.1

Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrich- tige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das Obergericht kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO).

E. 2.2

Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten schreibt Art. 296 ZPO dem Gericht vor, den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen (Abs. 1) und ohne Bindung an die Parteianträge zu entscheiden (Abs. 3). Die gesetzlich verankerte Untersuchungsmaxime verpflichtet den Richter, die für den Entscheid massgebenden Tatsachen zu berücksichtigen, um im Sinne des Kindeswohls zu entscheiden; dabei ist es indes in erster Linie Sache der Parteien, die massgebenden Tatsachen vorzutragen und die Beweismittel zu nennen (Mitwirkungspflicht). Das Gericht ist weder an den von den Parteien geltend gemachten Sachverhalt, noch an unbestrittene Tatsachen noch an die von den Parteien eingereichten Beweismittel ge- bunden (vgl. BGE 128 III 411 E. 3.2.1; BGE 5A_357/2015 E. 4.2). Zudem gilt das Verschlechterungsverbot nicht (BGE 129 III 417 E. 2.1.1). Im Berufungsverfahren ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweis- mittel grundsätzlich nur im Rahmen von Art. 317 Abs. 1 ZPO möglich (BGE 142 III 413 E. 2.2.2). Diese Novenschranke gilt allerdings nicht bei

- 8 - Kinderbelangen (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). In diesem Fall sind Noven bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (vgl. Art. 229 Abs. 3 ZPO; BGE 142 III 413 E. 2.2.6).

E. 2.3

In Verfahren betreffend die Anordnung vorsorglicher Massnahmen gilt ein herabgesetzter Beweismassstab. Es genügt, eine Tatsache glaubhaft zu machen (Art. 261 Abs. 1 ZPO). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für ihr Vorhandensein aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglic- keit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 5A_239/2017 E. 2.3). 3.

E. 2.4

Anlässlich der Verhandlung vom 24. Januar 2022 erstatteten die Parteien Replik und Duplik. Der Kläger hielt im Rahmen seiner Replik an den im Gesuch gestellten Rechtsbegehren 1, 2 und 6 fest und beantragte überdies die Abweisung anderslautender oder weitergehender Anträge der Beklag- ten. Die Beklagte hielt sinngemäss an den in der Stellungnahme gestellten Anträgen fest. An der Verhandlung vom 24. Januar 2022 wurden

der Kinds- vater und die Beklagte als Parteien sowie D. als Zeugin befragt.

E. 2.5

Anlässlich der Verhandlung vom 24. Mai 2022 hielten die Parteien ihre Schlussvorträge. Der Kläger hielt an seinen bisherigen Rechtsbegehren fest, wohingegen die Beklagte ihre Rechtsbegehren wie folgt anpasste: " 1. Das Gesuch sei abzuweisen. 2. Sollte die Gesuchsgegnerin zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet werden, so sei sie berechtigt zu erklären, die von ihr geleisteten Unterhaltsbeiträge von monatlich CHF 590.00 (Zeitraum 01.04.2020 bis 31.05.2022: CHF 15'340.00) zur Verrechnung zu bringen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. 7.7 % MwSt) zulasten des Klägers."

- 4 -

E. 2.6

Mit Entscheid vom 5. Dezember 2022 erkannte das Bezirksgerichtspräsidium Laufenburg: " 1.

E. 3

Es seien die vorsorglichen Massnahmen gemäss den vorstehenden Ziffern 1 und 2 superprovisorisch anzuordnen.

E. 3.1

Strittig ist zunächst, ab wann bei der Beklagten hinsichtlich des Grundbetrags und der Wohnkosten vom Vorliegen eines Konkubinats im Sinne einer dauernden Hausgemeinschaft auszugehen ist.

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog, der Kläger habe geltend gemacht, dass die Beklagte mit ihrem neuen Lebenspartner E. zusammenlebe, habe sie doch im Rahmen des Strafverfahrens vor Amtsgericht Q. davon gesprochen, dass sie am 29. August 2020 von R. nach Q. umgezogen seien. Seit dem Bezug der bedeutend grösseren Wohnung – eigentlich fünf Zimmer – sei bei der Beklagten von einem Konkubinats auszugehen, habe sie doch vorher eine 3-Zimmer-Wohnung bewohnt (angefochtener Entscheid E. 3.3). Die Beklagte habe vorgebracht, es entspreche nicht den Tatsachen, dass sie seit Ende August 2020 im Konkubinats lebe, was sich per 1. März 2022 dann geändert habe (angefochtener Entscheid E. 3.4). Im Hinblick darauf, dass es durchaus üblich sei, immer häufiger Zeit miteinander zu verbringen, wenn sich eine Freundschaft in Richtung Partnerschaft entwickle, erscheine es nachvollziehbar, dass die Aufnahme des Konkubinats im Sinne der Rechtsprechung frühestens ab 1. März 2022 erfolgt sei (angefochtener Entscheid E. 4.2.4).

E. 3.3

Mit Berufung bringt der Kläger vor, entgegen der Vorinstanz sei bei der Beklagten bereits ab dem 1. September 2020 und nicht erst ab dem 1. März 2022 von einem Konkubinats auszugehen. Die Beklagte habe vor Gericht nachweislich drei völlig widersprüchliche Varianten behauptet: (i) sie lebe alleine, (ii) ihr Lebenspartner wohne drei bis vier Tage pro Woche bei ihr und (iii) ihr Lebenspartner habe in der ersten Zeit nach dem Umzug täglich bei ihr gewohnt (Berufung S. 4 f.). Der Kläger habe hunderte von Fotos eingereicht, auf welchen das Fahrzeug des Lebenspartners der Beklagten fotografiert worden sei, als es vor der Wohnung der Beklagten gestanden

- 9 - habe. Diesen Fotos könne entnommen werden, dass der neue Lebenspartner nicht nur in der ersten Zeit nach dem Umzug (September/Oktober 2020) täglich bei ihr gewesen sei, sondern zum Beispiel auch im Februar bis Juni 2021 (Berufung S. 5). Anlässlich der Einvernahme im Strafverfahren vor Amtsgericht Q. habe sie zu Protokoll gegeben, sie und ihr Freund seien am 29. August 2020 umgezogen. Die Behauptung der Beklagten, damit sei gemeint gewesen, ihr Lebenspartner habe ihr beim Umzug lediglich geholfen, sei nicht glaubwürdig. Weiter sei aktenkundig, dass die Beklagte per 1. September 2020 von einer 3-Zimmerwohnung in eine viel grössere 4-Zimmerwohnung gezogen sei, wozu sie keinen Anlass gehabt hätte, wenn sie nicht mit ihrem Lebenspartner hätte zusammenziehen wollen (Berufung S. 6). Schliesslich sei aktenkundig, dass die Beklagte im Mai 2020 ihre Arbeitsstelle verloren und bis Ende November 2020 über ein sehr geringes Einkommen verfügt habe. Es sei nicht glaubwürdig, dass sie bei diesem geringen Einkommen per 1. September 2020 eine teurere Wohnung angemietet habe, ohne die höheren Wohnkosten aufgrund des Zusammenlebens mit ihrem neuen Lebenspartner teilen zu können (Berufung S. 7). Damit habe der Kläger das Konkubinat der Beklagten per 1. September 2020 bewiesen (Berufung S. 8). Ferner werde gerügt, dass die Vorinstanz die angebliche Adresse des Lebenspartners von der Beklagten empfangen, in ein grünes "Vertraulich-Mäppchen" gelegt und zu den Akten genommen habe, dem Vertreter des Klägers die Einsicht in dieses Mäppchen jedoch verweigert worden sei. Damit habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Klägers verletzt (Berufung S. 10).

E. 3.4

Ausgangslage für die Bedarfsermittlung bilden im Kanton Aargau praxisgemäss die im Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts vom 21. Oktober 2009 enthaltenen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (SchKG-Richtlinien; KKS.2005.7). Gemäss den SchKG-Richtlinien umfasst der Grundbetrag Auslagen für Nahrung, Kleidung, Wäsche, einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. und beträgt für einen alleinstehenden Schuldner Fr. 1'200.00, für einen alleinstehenden Schuldner in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen Fr. 1'100.00 und für ein Ehepaar oder eine dauernde Hausgemeinschaft bildende erwachsene Personen Fr. 1'700.00 (vgl. Ziff. I SchKG-Richtlinien).

- 10 - Zum Grundbetrag hinzugeschlagen wird der effektive Mietzins für das Wohnen, soweit dieser den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners angemessen ist. Bei einer Wohngemeinschaft sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen (Ziff. II/1 SchKG-Richtlinien).

E. 3.5

Entgegen den klägerischen Ausführungen hat die Beklagte anlässlich der Parteibefragung nicht ausgesagt, dass ihr Lebenspartner drei bis vier Tage pro Woche bei ihr "wohne", sondern, dass er drei bis vier Mal pro Woche bei ihr sei. Es komme darauf an, wie es sich arbeitstechnisch zulasse, arbeite er doch in S., in der anderen Richtung. Am Wochenende sei er eigentlich immer da (act. 141). Dies erscheint durchaus nachvollziehbar und glaubhaft. Sodann steht diese Aussage auch nicht in Widerspruch zur Behauptung in der Stellungnahme vom 13. September 2021, wonach die Beklagte alleine lebe (act. 46). Im vorliegenden Kontext, d.h. in Bezug auf den Grundbetrag und die Wohnkosten, ist darunter

zu verstehen, dass ihr Lebenspartner nicht eine Haushaltsgemeinschaft mit ihr führt, sondern über eine eigene Wohnung verfügt. Dies schliesst selbstredend nicht aus, dass er sie regelmässig besucht. Entgegen den klägerischen Ausführungen hat die Beklagte sodann auch nicht ausgesagt, dass ihr Lebenspartner in der ersten Zeit nach dem Umzug täglich bei ihr "gewohnt" habe, sondern, dass ihr Freund eigentlich fast täglich bei ihr gewesen sei und ihr Rückhalt gegeben habe, worum sie sehr froh gewesen sei, weil in der ersten Zeit nach dem Umzug der Kindsvater immer wieder vorbeigefahren und "um die Ecke gestanden sei", was auch ihre Tochter gesehen habe (act. 148). Auch diese Erklärung erscheint plausibel und steht nicht im Widerspruch zur Aussage der Beklagten, wonach sie keine Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Partner geführt hat. Ebenso wenig steht diese Aussage im Widerspruch zur zuvor getätigten Aussage (act. 141), wonach ihr Lebenspartner drei bis vier Mal pro Woche bei ihr sei, je nachdem, wie es sich arbeitstechnisch verhalte, handelt es sich bei dieser Aussage doch um eine Beschreibung der grundsätzlichen Situation, wohingegen es bei der anderen Aussage speziell um die Anfangszeit ging. Insgesamt sprechen die Ausführungen der Beklagten somit gegen das Vorliegen eines Konkubinats vor dem 1. März 2022. Der klägerischen Ausführung, seinen hunderten von Fotos könne entnommen werden, dass der Lebenspartner zum Beispiel auch vom Februar bis Juni 2021 täglich bei der Beklagten gewesen sei, ist zu entgegnen, dass auch dies nicht belegt, dass die Beklagte mit ihrem Lebenspartner zu diesem Zeitpunkt eine Haushaltsgemeinschaft geführt hat. Es erscheint naheliegend, dass sich die Beklagte, angesichts des Umstands, dass der Kindsvater offenbar auch zu diesem Zeitpunkt wieder beinahe täglich vor ihrem Wohnhaus zugegen war, belästigt gefühlt hat und deswegen von ihrem Lebenspartner regelmässig besucht wurde. Dies belegt, wie bereits erwähnt, aber keine Haushaltsgemeinschaft im Sinne eines Konkubinats.

- 11 - Gleiches gilt auch für die anlässlich der Einvernahme im Strafverfahren getätigte Aussage, wonach die Beklagte mit ihrem Freund am 29. August 2020 umgezogen sei (Gesuchsbeilage 9). Dies kann, wie die Beklagte sodann auch glaubhaft anlässlich der Parteibefragung bestätigt hat, durchaus so verstanden werden, dass sie mit Hilfe ihres Freundes umgezogen sei (act. 147). Hätte sie aussagen wollen, sie würde neu mit ihrem Freund eine Haushaltsgemeinschaft führen, wäre eine anderweitige Formulierung, wie etwa "zusammenziehen", naheliegender gewesen. Auch der Umstand, dass sie eine grössere und teurere Wohnung bezog, belegt nicht, dass sie mit ihrem Lebenspartner zusammenzog. Die Beklagte hat anlässlich der Verhandlung glaubhaft ausgesagt, das zusätzliche Zimmer sei für ihren Sohn [Kläger] gedacht gewesen (act. 146). Der Umstand, dass der Sohn nun nicht bei der Beklagten wohnt (vgl. Berufung S. 6), belegt nicht, dass sich die Beklagte diese Möglichkeit ursprünglich nicht hat offen lassen wollen. Überdies hat die Beklagte mit Berufungsantwort drei neue Beilagen eingereicht: Eine Meldebestätigung der Gemeinde T. vom 10. Februar 2020 (Berufungsantwortbeilage 1), eine Hauptwohnsitzbescheinigung der Gemeinde U. vom 2. März 2022 (Berufungsantwortbeilage 2) und eine Abmeldebestätigung der Gemeinde U. vom 2. März 2022 (Berufungsantwortbeilage 3), allesamt den Partner der Beklagten betreffend. Entgegen den klägerischen Ausführungen in der Eingabe vom 18. Januar 2023 sind diese neuen Beilagen zulässig und daher zu berücksichtigen (vorne E. 2.2). Zwar trifft zu, dass diese für sich alleine nicht strikt beweisen, dass der betreffende Bürger nicht an einem anderen Ort mit seiner Lebenspartnerin wohnt, doch sprechen diese durchaus mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen das Vorliegen eines Konkubinats vor dem 1. März 2022. Die Beklagte hat ihre Lebenssituation und die damit im Zusammenhang stehenden Wohnkosten und den

Grundbetrag somit trotz der Einwendungen des Klägers glaubhaft dargelegt. Die vom Kläger dagegen erhobene Berufung erweist sich in diesem Punkt als unbegründet. Die Frage, ob die Vorinstanz in Bezug auf das "Vertraulich-Mäppchen" den klägerischen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat, kann sodann offen gelassen werden. Wie soeben ausgeführt, ist – auch ohne Berücksichtigung des fraglichen Mäppchens – nicht glaubhaft, dass bereits vor dem 1. März 2022 ein Konkubinat vorlag. Die Wahrung des rechtlichen Gehörs stellt keinen Selbstzweck dar. Wenn – wie vorliegend – nicht ersichtlich ist, inwiefern die Verletzung des rechtlichen Gehörs einen Einfluss auf das Verfahren haben könnte, besteht kein Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 4D_31/2021 E. 2.1). Infolgedessen ist hierauf nicht weiter einzugehen.

- 12 - 4.

E. 4

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 1 einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von einstweilen CHF 6'000.00 zu bezahlen.

E. 4.1

Strittig ist ferner, ob die Vorinstanz den beklagten Grundbetrag zutreffend dem Preisniveau für Deutschland angepasst hat.

E. 4.2

Die Vorinstanz erwog dazu, bei einem Vergleich der Lebenshaltungskosten anhand des Preisniveauidizes nach Land für das Jahr 2020 ergebe sich für die Beklagte ein für Deutschland angepasster Grundbetrag von Fr. 840.00 statt Fr. 1'200.00 (Schweiz 159.3 gegenüber Deutschland 110.5 entspreche 69.36 %, aufgerundet auf 70 %; angefochtener Entscheid E. 4.2.1).

E. 4.3

Mit Berufungsantwort bringt die Beklagte vor, sie lebe in Deutschland an der Grenze zur Schweiz. Erfahrungsgemäss sei das Preisniveau an der Schweizer Grenze praktisch gleich hoch wie auf der anderen Seite des Rheins, weshalb von einem Grundbetrag von Fr. 1'200.00 auszugehen sei (Berufungsantwort S. 11).

E. 4.4

Die Beklagte nennt keinerlei Belege für ihre Behauptung, wonach das Preisniveau nahe der Schweizer Grenze praktisch gleich hoch sein soll wie auf der anderen Seite. Sie bringt einzig vor, dass dies "erfahrungsgemäss" so sei. Mit dem blossen Hinweis auf angebliche Erfahrungswerte ist die Beklagte jedenfalls ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Überdies ist dem beklagten Vorbringen zu entgegnen, dass allgemein bekannt ist, dass viele Schweizer im Sinnes eines "Einkaufstourismus" gelegentlich bis regelmässig in Deutschland nahe der Schweizer Grenze namentlich Nahrung, Kleidung, Wäsche sowie Produkte für Körper- und Gesundheitspflege, mithin Positionen, welche vom Grundbetrag abgedeckt werden (vgl. vorne E. 3.4), einkaufen, da diese Produkte in Deutschland – auch nahe der Schweizer Grenze – günstiger erhältlich sind als in der Schweiz. Hinsichtlich des der Beklagten anzurechnenden Grundbetrags hat es daher beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden. 5.

E. 5

Dem Kläger 2 sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm in der Person des unterzeichnenden Rechtsanwalts ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen.

E. 5.1

Strittig ist sodann die Höhe des Wohnkostenanteils der Tochter der Beklagten.

E. 5.2

Die Vorinstanz erwog, die Beklagte habe im Jahr 2020 eine 3-Zimmerwohnung in R. (Deutschland) bewohnt und dafür Euro 470.00 bzw. (Wechselkurs Fr. 1.07045366) Fr. 503.10 Miete, inkl. Nebenkosten bezahlt. Davon sei für die Tochter F. der für Deutschland übliche Wohnkostenanteil eines

- 13 - Kindes von 20 % (vgl. statt vieler: www.fachanwaeltin-familienrecht.com/News/Was_ist_eigentlich_in_dem_Zahlbetrag_fuer_den_Kindesunterhalt_enthalten), d.h. Fr. 100.00, in Abzug zu bringen (angefochtener Entscheid E. 4.2.1).

E. 5.3

Mit Berufung bringt der Kläger vor, für die Beurteilung des vorliegenden Falls sei Schweizer Recht anwendbar, welches auch für den Anteil der Wohnkosten von F. gelte (Berufung S. 11). Sowohl für die Wohnung in R. (Deutschland) wie auch in Q. (Deutschland) betrage der Wohnkostenanteil von F. gemäss den Empfehlungen der obergerichtlichen Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz Fr. 250.00 (Berufung S. 12).

E. 5.4

Dem ist zu entgegnen, dass sich die im Kreisschreiben der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts vom 1. Mai 2017 enthaltenen Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (KEKA-Empfehlungen; XKS.2017.2; Stand 1. Januar 2023) auf die Verhältnisse im Kanton Aargau beziehen, wohingegen die Beklagte in Deutschland wohnt. Entsprechend wurde auch der Grundbetrag an die deutschen Verhältnisse angepasst, was im Übrigen vom Kläger unbeanstandet geblieben ist. Es ist daher richtig, für die Wohnkosten von F. einen für Deutschland üblichen Wohnkostenanteil auszuscheiden. Ein Wohnkostenanteil von Fr. 250.00 stünde überdies in keinem Verhältnis zu den Gesamtwohnkosten von umgerechnet Fr. 503.10 bzw. Fr. 819.00. Ein Abstellen auf die konkreten örtlichen Verhältnisse ändert im Übrigen nichts daran, dass für die Unterhaltspflicht vorliegend Schweizer Recht zur Anwendung kommt (Art. 83 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht).

E. 6

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten."

- 3 -

E. 6.1

Strittig sind ferner die Fremdbetreuungskosten des Klägers ab 1. Januar 2021, insbesondere ab 1. Juli 2022.

E. 6.2

Die Vorinstanz erwog, ab Januar 2021 hätten gemäss Aussage des Vaters verschiedene Damen A. betreut. An deren Namen habe er sich nicht mehr erinnern können. Eine davon sei gemäss den eingereichten Unterlagen G. gewesen, welche A. gemäss den eingereichten Stundenrapporten in den Monaten Januar 2021 109 Stunden, Februar 2021 117 Stunden, März 2021 132 Stunden, April 2021 117 Stunden, Mai 2021 112 Stunden, Juni 2021 133 Stunden und Juli 2021 131.5 Stunden à Euro 9.00 pro Stunde betreut habe. H. habe A. ab 25. Mai 2021 betreut und bis und mit 11. Juni 2021 63 $\frac{3}{4}$ Stunden à Fr. 8.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Für den 28., 29. und

- 14 - 30. Juni 2021 seien noch 16 Stunden dazugekommen. Im Juli 2021 habe sie A. 72 $\frac{3}{4}$ Stunden, im August 2021 73 $\frac{1}{4}$ Stunden, im September 2021 143 $\frac{3}{4}$ Stunden, im Oktober 2021 98 $\frac{1}{2}$ Stunden, im November 2021 103 $\frac{1}{2}$ Stunden und im Dezember 2021 104 $\frac{3}{4}$ Stunden betreut. Es munde seltsam an, dass es vom 25. Mai 2021 bis 30. Juli 2021 einige Betreuungsstunden gebe, für die beide Frauen bezahlt worden seien. So habe beispielsweise G. verschiedentlich sechs Stunden Ausfallzeit bei voller Bezahlung an Tagen ausgewiesen, an denen A. gemäss Abrechnung von H. von ihr betreut worden sei (25., 26., 28., 31. Mai 2021; 1., 7. - 11., 28. - 30. Juni 2021, 1., 2., 5. - 8., 12. - 14. Juli 2021). Eine Begründung dafür resp. die Betreuungsverträge mit den beiden Frauen, welche zur Klärung beigetragen hätten, habe der Vater nicht eingereicht. Die Grossmutter ihrerseits habe ausserdem ausgeführt, dass Freitag Omatag sei. Diese Aktivität sei bis September 2021 weder den Aufstellungen von G. noch denjenigen von H. regelmässig zu entnehmen, weil beide immer wieder auch Betreuungszeit am Freitag in Rechnung gestellt hätten (abgesehen von Ferien: 13. August 2021, 3., 17. September 2021, 12., 19. November 2021, 3., 10. Dezember 2021). Es sei anzumerken, dass der Vater die Kinderbetreuung nicht von den Steuern abgezogen habe. Es dränge sich eine vereinfachte Berechnung für das Jahr 2021 auf. Unter Berücksichtigung von 220 Arbeitstagen im Jahr, ergäben sich im Jahr 2021 durchschnittlich 18.33 zu betreuende Tage pro Monat à 6 Stunden, gerundet 110 Stunden pro Monat. Da die beiden Frauen je die Hälfte des Jahres abgedeckt hätten, resultiere mit dem durchschnittlichen Stundenlohn von Fr. 8.85 (dem gerundeten Mittel von Euro 9.00 bei einem Jahresmittelwechselkurs von Fr. 1.08101082 = Fr. 9.73 und Fr. 8.00 pro Stunde) ein monatlicher Betrag von Fr. 973.50. Der zusätzliche Betrag für die Grossmutter könne nicht mehr berücksichtigt werden, lasse aber eine Aufrundung des monatlichen Betrags für die Kinderbetreuung auf Fr. 1'000.00 angemessen erscheinen (angefochtener Entscheid E. 3.8.4). Für die Phase vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 reduzierten sich mit der alleinigen ausserfamiliären Betreuung von A. durch H. von nicht mehr als vier Tagen pro Woche die Betreuungskosten auf monatlich rund Fr. 700.00. Im Gegenzug dürften gemäss den Monatsblättern von H. die "Omatage" (wieder) vermehrt stattfinden und mit Fr. 200.00 monatlich einzurechnen sein, womit Betreuungskosten von monatlich rund Fr. 900.00 anfielen. Eine Betreuung durch ein Au-pair erfolge gemäss Eingabe des Vaters vom 20. September 2022 ab Juli 2022. Der Vater habe jedoch keine Kopie irgendeines Ausweises und auch keine entsprechende Arbeitsbewilligung eingereicht, weshalb bis auf Weiteres die Kosten für ein Au-Pair keine Berücksichtigung fänden. Es sei zudem davon auszugehen, dass ein Au-Pair auch Haushaltsaufgaben übernehmen würde, die nicht als Betreuungskosten geltend gemacht werden könnten. Damit seien Fr. 900.00 für die Kinderbetreuung nach wie vor angemessen (angefochtener Entscheid E. 3.8.5).

- 15 - Hinsichtlich der Phase vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 reduzierten sich mit Eintritt von A. in die Schulpflicht und den Besuch des Kindergartens die

ausserfamiliären Betreuungskosten. Es werde von einer Halbierung der Kosten bei der Tagesmutter ausgegangen, auf Fr. 350.00. Die Kosten für die Betreuung durch die Grossmutter blieben mit Fr. 200.00 bestehen. Es resultierten damit Fr. 550.00 monatlich für die Kinderbetreuung. Ob sich allenfalls eine Änderung bei den Kosten ergebe, weil tatsächlich ein Au-Pair die Betreuung übernehme, bleibe dahingestellt (angefochtener Entscheid E. 3.8.6). Für die Phase vom 1. Januar 2023 bis 30. April 2028 ging die Vorinstanz ohne weitere Erwägungen ebenfalls von Kinderbetreuungskosten von Fr. 550.00 aus (angefochtener Entscheid E. 3.8.7). Auf weitere Berechnungen verzichtete die Vorinstanz sodann mit Verweis auf den vor der nächsten Phase ab 1. Mai 2028 – A. werde dann zehn Jahre alt – ergehenden Entscheid im Hauptverfahren (angefochtener Entscheid E. 3.8.8).

E. 6.3

Mit Berufung bemängelt der Kläger die ab 1. Juli 2022 berücksichtigten Kinderbetreuungskosten. Er bringt vor, die Vorinstanz verkenne, dass er im Hauptverfahren Nachweise zur Anstellung eines Au-Pairs eingereicht habe (Berufung S. 16 ff.). Die grundsätzlichen Fremdbetreuungskosten, die dem Kindsvater im Zusammenhang mit der Betreuung durch das Au-Pair I. entstünden, setzten sich wie folgt zusammen (in Franken; Berufung S. 13): Nettolohn Au Pair 500.00 AHV/IV/EO Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge 196.10 ALV Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge 40.90 BVG Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge 11.00 Quellensteuer für Arbeitnehmer 12.85 Krankenkasse 62.50 UVG Versicherung 64.50 Sprachschule 225.00 Öffentliche Verkehrsmittel + Wegkosten 50.00 Naturallohn 990.00 Verwaltung 5.90 _____ Total 2'158.75 Zudem sei das Vorgehen der Vorinstanz, die Kosten von rund Fr. 2'200.00 für das Au-Pair aufzuteilen in Fr. 900.00 Fremdbetreuungskosten und Fr. 1'300.00 als "Reinigungskraft" falsch, weil das Au-Pair keine Reinigungsaufgaben habe. Zudem stünde eine solche Aufteilung in einem völligen Missverhältnis (Berufung S. 19).

- 16 -

E. 6.4

Mit Berufungsantwort entgegnet die Beklagte, bei den entsprechenden Unterlagen handle es sich um solche, welche auch der Vorinstanz bekannt gewesen und bewusst nicht berücksichtigt worden seien. Dies habe auch seine Richtigkeit: Es handle sich bei den eingereichten Dokumenten um vorgeschobene Unterlagen. Dies gehe insbesondere daraus hervor, dass Zahlungsbelege bis heute nie vorgelegt worden seien (Berufungsantwort S. 6 f.). Sie bringt überdies vor, für die Kinderbetreuung sei bereits ab 1. Januar 2021 lediglich ein Betrag von Fr. 415.00 zu berücksichtigen. Selbst die Vorinstanz habe ausgeführt, dass beispielsweise für den Zeitraum vom 25. Mai bis 30. Juli 2021 einige Betreuungsstunden geltend gemacht worden seien, die doppelt bezahlt worden seien. Eine Begründung hierfür sei nicht ersichtlich. Sodann würden keine Betreuungsverträge vorliegen. Die Aktivität der Grossmutter bis September 2021 sei weder den Aufstellungen von G. noch denjenigen von H. zu entnehmen. Der Vater habe die Kinderbetreuung auch nicht von den Steuern abgezogen. Unter diesen Gesichtspunkten mute es seltsam an, dass die Kinderbetreuung monatlich Fr. 1'000.00 ausgemacht habe (Berufungsantwort S. 6-8).

E. 6.5.1

Zu prüfen sind zunächst die Vorbringen der Beklagten zu den Kinderbetreuungskosten ab 1. Januar 2021. Es trifft zwar zu, dass es seltsam anmutet, dass einige Betreuungsstunden

geltend gemacht wurden, die doppelt bezahlt wurden, keine Betreuungsverträge vorliegen, die Aktivität der Grossmutter in den Aufstellungen von G. und H. nicht zu entnehmen ist und der Vater die Kinderbetreuung nicht von den Steuern abgezogen hat. Dies hat allerdings auch bereits die Vorinstanz festgestellt und entsprechend berücksichtigt, indem sie eine vereinfachte Berechnung basierend auf 220 Arbeitstagen im Jahr, einer Betreuung von 6 Stunden pro Arbeitstag und einem durchschnittlichen Stundenlohn von Fr. 8.85 vorgenommen hat (angefochtener Entscheid E. 3.8.4). Dass der Kindsvater ab 1. Januar 2021 bei der M. arbeitete (angefochtener Entscheid E. 4.1.1), blieb unbestritten. Infolge des Alters des Klägers ist damit glaubhaft, dass der Kindsvater auf eine Kinderbetreuung angewiesen war bzw. eine Kinderbetreuung stattfand. Aufgrund der Aussagen der Grossmutter (act. 110 ff.), den Aussagen des Vaters (act. 126-128) und den Aufstellungen von G. (Beilage 15 der Eingabe vom 23. März 2022) und H. (Beilage 16 der Eingabe vom 23. März 2022) erscheint glaubhaft, dass die Betreuung nicht ausschliesslich von der Grossmutter, sondern im Wesentlichen von G. und H. übernommen wurde. Auch die Beklagte bringt mit Berufung nicht vor, dass von einer ausschliesslichen Betreuung durch die Grossmutter auszugehen sei. Aufgrund der Rechnungen

- 17 - von G. (Beilage 15 der Eingabe vom 23. März 2022), dem Beleg betreffend einer Überweisung an das in der Rechnung von G. genannte Bankkonto (Beilagen 15 und 17 der Eingabe vom 23. März 2022) sowie der Abrechnungen von H. (Beilage 16 der Eingabe vom 23. März 2022), erscheint sodann auch glaubhaft, dass diese Betreuung durch G. und H. nicht kostenlos stattfand, sondern zu einem durchschnittlichen Stundenlohn von Fr. 8.85. Dass überdies auch die Betreuung durch die Grossmutter nicht kostenlos war (angefochtener Entscheid E. 3.8.2), bestreitet die Beklagte nicht. Infolgedessen ist durchaus glaubhaft, dass Betreuungskosten von rund Fr. 1'000.00 anfielen. Zu prüfen bleibt somit das Vorbringen des Klägers in Bezug auf die Betreuungskosten ab 1. Juli 2022. Da vorliegend die Novenschranke nicht greift (vgl. vorne E. 2.2), sind die seitens des Klägers mit Berufung eingereichten Belege zu berücksichtigen.

E. 6.5.2

Insbesondere aufgrund der Quittung der Gemeinde V., wonach Fr. 142.00 von I., c/o Familie B., [...], V., für einen Ausländerausweis bezahlt worden sind, den Belegen der Postfinance zu den Überweisungen des Kindsvaters von Fr. 346.10 an das Migrationsamt des Kantons Aargau, von Fr. 180.00 an das Staatssekretariat für Migration und von Fr. 560.00 an die Au-Pair-Vermittlungsstelle N. betreffend I. (Berufungsbeilage 3), dem Vertrag zwischen dem Kindsvater und N., wonach nach Erhalt der Bewilligung insgesamt Fr. 560.00 zu bezahlen seien (Berufungsbeilage 6), dem eingereichten Arbeitsvertrag zwischen dem Kindsvater und I. (Berufungsbeilage 6), dem Beleg von P. zum Flug von I. von W. nach X. (Berufungsbeilage 8) sowie den entsprechenden Rechnungen in Berufungsbeilage 8 von N. und dem Staatssekretariat für Migration – bei welcher ausdrücklich das Gesuch betreffend Kurzaufenthaltsbewilligung für I. als Grund genannt wird – ist es glaubhaft, dass I. tatsächlich im Juli 2022 als Au-Pair beim Kindsvater zu arbeiten begonnen hat. Auf eine Befragung von I. "zum Sachverhalt der Betreuung" des Klägers (Berufung S. 15) kann entsprechend verzichtet werden. Zu prüfen bleibt damit die Höhe der Betreuungskosten durch das Au-Pair.

E. 6.5.2.1

Festzustellen ist zunächst, dass abgesehen von vermutlich durch den Kindsvater selbst erstellten Übersichten, keinerlei Belege zu den tatsächlichen Kosten (Lohnabrechnungen mit Zahlungsnachweis sowie Quittungen betreffend Sprachschule) vorliegen. Diese sollen im Hauptverfahren eingereicht worden sein. Weshalb der Kläger dieselben in Nachachtung seiner Mitwirkungsobliegenheit hier nicht eingereicht hat, lässt er unbegründet.

- 18 -

E. 6.5.2.2

Gemäss eingereichtem Arbeitsvertrag (Berufungsbeilage 6) ist bloss ein Bruttobarlohn von Fr. 710.00 geschuldet. Namentlich fallen gemäss Arbeitsvertrag entgegen der Auflistung in der Berufung keine BVG-Beiträge an und auch die in der Berufung genannten AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge stimmen nicht mit denjenigen gemäss Berufungsbeilage 6 – welche tiefer sind – überein. Bezüglich der Krankenversicherung ist zudem zu beachten, dass der Kindsvater gemäss Arbeitsvertrag S. 2 50 % der Prämien vom Bruttolohn abziehen kann (Berufungsbeilage 6), diese mithin nicht vollumfänglich zu Lasten des Kindsvaters gehen.

E. 6.5.2.3

Für Kost und Logis behauptet der Kläger einen Naturallohn des Au-Pairs von Fr. 990.00. Gemäss Berufungsbeilage 3 fallen Fr. 645.00 für die Verpflegung und Fr. 345.00 für das Zimmer an. Eine Begründung hierfür lässt sich nicht entnehmen. Abzustellen ist daher auf die vorliegend zur Anwendung kommenden SchKG-Richtlinien. Demgemäss beträgt die Kost 50 % des Grundbetrages (vgl. Ziff. V/1 SchKG-Richtlinien), konkret somit Fr. 550.00 (Ziff. I/2 SchKG-Richtlinien). Mehrkosten für das Zimmer von I. sind zudem keine zu berücksichtigen, nachdem sämtliche anfallenden Wohnkosten bereits im Grundbedarf des Klägers und des Kindsvaters berücksichtigt wurden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.